

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

News News News News News News News News

Neues über GPS

Voraussichtliche Starte neuer GPS-Satelliten 1988/89

Datum	Träger
15. Okt. 88	Delta II
15. Jan. 89	Delta II
1. Apr. 89	Delta II
1. Juni 89	Delta II
21. Juni 89	Shuttle (2 Satelliten)
15. Juli 89	Delta II
1. Sept. 89	Delta II
21. Sept. 89	Shuttle (2 Satelliten)
15. Okt. 89	Delta II
15. Dez. 89	Delta II

Die neuen Satelliten werden die bereits im Umlauf befindlichen Block I-GPS-Satelliten ergänzen. Zur Zeit sind im Block I noch sechs Satelliten funktionstüchtig und liefern täglich über mehrere Stunden ein «Fenster» für die Navigation.

Die ersten Block II-Satelliten werden auf den gleichen Bahnen wie die Block I-Satelliten diesen gegenüberliegend im Umlauf sein und damit ein zweites sieben- bis neunständiges Fenster für navigatorische Zwecke öffnen. Nach einer optimistischen Version des Fahrtenplanes würden die beiden Fenster im Laufe des Jahres 1989 schrittweise erweitert, bis dann am Jahresende genug Satelliten für eine kontinuierliche, weltweite, zweidimensionale Navigation zur Verfügung stünden.

Quelle: *Points & Positions (Magnavox). Vol. 5, Nr. 1, Winter 1987*

Antenne: -20 °C bis +85 °C bei Betrieb und Lagerung

System-Genauigkeit:

zwischen 0,05 und 0,1 nm bei Stillstand, bzw. +/-0,2 nm/kn als Geschwindigkeitsfehler unter normalen Bedingungen

Art.-Nr. 185 229

Bucher + Watt SA, CH-2072 St Blaise

konnte deshalb gemäss der bundesgerichtlichen Praxis mit einer etwas günstigeren Wertung rechnen. Ins Gewicht fiel, dass sich für die Sportanlagen nur Waldboden oder aber erstklassiges, für die Fruchtfolgeflächen unbedingt benötigtes landwirtschaftliches Gebiet eignete.

Der Sonderfall Tessin

In diesem Dilemma zwischen Wald- und Landwirtschaftsschutz zog das Bundesgericht wie in einem früheren Fall in Betracht, dass im Tessin der Wald erheblich und nicht selten auf Kosten landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke flächenmässig angewachsen ist. Es konnte sich daher hier zugunsten einer Rodungsbewilligung entschliessen. Dabei half mit, dass die Gehölze an Ort und Stelle keine Schutzwaldfunktion ausüben. Im gleichen Sinne wirkte, dass in der zu rodenden Fläche von 15 250 m² im Interesse einer angenehmen Ausgestaltung der Anlage zahlreiche Bäume stehen gelassen werden und sogar Neuanpflanzungen geplant sind. Von einem Verzicht auf die Sportanlagen sah das Gericht ab. Dies geschah, nachdem die neuere Rechtsprechung für solche Anlagen nicht mehr eine zwingende Notwendigkeit zur Zulassung voraussetzt, sondern sich mit einem als – wie hier – schutzwürdig befundenen öffentlichen Interesse an einer solchen Einrichtung begnügt. Es muss aber ein erhöhter sachlicher und konkreter Bedarf für eine solche Anlage und keine Alternative gegenüber der Benützung des Waldes vorhanden sein. Das Bundesgericht billigte dem Sportplatz in diesem Falle eine relative Standortgebundenheit zu. Bei der Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Gemeinde gegen ei-

nen Rodungsverweigernden Entscheid des Eidg. Departements des Innern brachte das Bundesgericht allerdings Beschränkungen und Auflagen an. Es betonte den Ausnahmecharakter von Situation und Entscheid. Es auferlegte der eidg. Forstbehörde, vor ihrem Neuentscheid abzuklären, ob das Sportzentrum nicht verkleinert und die Rodungen nicht durch gewisse Umstellungen und Verzichte verringert werden könnten. Ausserdem sind gehörige Wiederaufforstungen anzuordnen. Der Unterhalt der verbleibenden Bäume und die Einpflanzung der neuen Trenn- und Umweltgestaltungs-Gehölze muss gesichert sein. Schliesslich darf die Abholzung erst erfolgen, wenn der neue kommunale Nutzungsplan in Kraft gesetzt sein wird. Denn er nimmt das für Sportzwecke vorgesehene Waldgebiet in eine Zone für öffentliche Werke auf und sichert zugleich die landwirtschaftliche Einzonung des als Kulturland wertvollen Talgrundes. (Urteil vom 29. Oktober 1986.)

R. Bernhard

Recht / Droit

Wo Wald statt Landwirtschaftsboden zu opfern ist

Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) hat es in einer Ausnahmesituation für einmal vorgezogen, erstklassigen landwirtschaftlichen Boden mit Vorrang vor dem Walde zu schützen. Es hat nämlich unter ganz speziellen Umständen einer Waldrodung zum Verwirklichen eines schutzwürdigen Sportanlage-Projektes zugestimmt.

Es handelte sich um Sportanlagen für die Tessiner Gemeinde Sementina. Deren Bevölkerung ist seit 1960 von 600 auf mehr als 2200 Personen angewachsen. Sie befindet sich in der Umgebung von Bellinzona, wo bereits ein Mangel an Sportplätzen herrscht. Das Vorhaben bezog sich auf volkstümliche, der Erziehung und der Volksgesundheit nützliche und nicht bloss der Zerstreuung und dem Vergnügen dienende Sportarten. Es

Materielle Enteignung und Bauwahrscheinlichkeit

Wird ein Grundstück aus der Bauzone in das übrige Gemeindegebiet verlegt, so stellt sich die Frage, ob eine Entschädigung wegen materieller Enteignung vom Gemeinwesen geschuldet wird. Ob die Umzonung als solche Enteignung gelten kann, hängt davon ab, ob am Tage ihres Inkrafttretens eine Überbauung mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft hätte verwirklicht werden können. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung spricht aber das Erfordernis, dass vor der Überbauung noch eine Erschlies-

sungsplanung und Parzellanordnung (hier im Sinne des zürcherischen Quartierplanverfahrens) eingeleitet und durchgeführt werden müsste, gegen eine mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu erwartende Überbauung. Dies schliesst jedoch eine Prüfung der weiteren Umstände des jeweiligen Falles nicht aus.

Was noch nötig gewesen wäre

Hier war die Parzelle von der Gemeinde im Jahre 1974 dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen worden. Dies trat 1977 in Kraft. Der Grundeigentümer hatte schon gegen den Entscheid von 1974 Einsprache erhoben. Ein Quartierplanverfahren hatte er aber am massgebenden Stichtag des Inkrafttretens der Umzonung noch nicht eingeleitet. Damit bestand im massgebenden Zeitpunkt der Rechtskraft der Zonenplanänderung die rechtliche Möglichkeit nicht, die Baureife des Areals durch Projektierung und Erstellung der Feinerschliessungsanlagen aus eigener Kraft der Grundeigentümer herbeizuführen. Aus der Notwendigkeit der Zustimmung des Gemeinderates, um ein Quartierplanverfahren einzuleiten, und der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion (§ 132 des zürcherischen Planungs- und Baugesetzes) ergibt sich nämlich, dass der von allen beteiligten Grundeigentümern zu stellende Antrag auf Verfahrenseinleitung vor dem erwähnten Stichtag gestellt werden muss (Bundesgerichtsentscheide BGE 110 Ib 34, Erwägung 4a; 106 Ia 377, Erw. 3e).

Verdeutlichte Rechtsprechung

Der Grundeigentümer, ein Architektenbüro, kritisierte diese Rechtsprechung als zu streng. Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) hielt aber daran fest. Eigentümer eines ausserhalb des bestehenden Baugebietes gelegenen unerschlossenen Areals haben seit jeher die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Überbauung abzuwarten, sofern sie diese nicht selber schaffen können. Dabei haben sie auch mit den nicht in ihrer Macht stehenden Rechtsänderungen sowie dem Ausgang der Erschliessungsgenehmigungen zu rechnen. Doch schliesst die Feststellung, im massgebenden Zeitpunkt hätten die rechtlichen Möglichkeiten, um die Baureife aus eigener Kraft zu schaffen, nicht bestanden, keineswegs aus, alle weiteren Umstände des konkreten Falles zu berücksichtigen. Das Bundesgericht verdeutlicht dies und hält fest, es ginge nicht an, einzig auf den fehlenden Antrag für ein Quartierplanverfahren abzustellen, wenn eine Baulandumlegung z. B. an einer einzigen Sitzung vereinbart und ein Quartierplan nachgewiesenermassen in kürzester Zeit verwirklicht werden könnte.

Im vorliegenden Fall freilich wäre eine sorgfältige Abklärung der Feinerschliessung und des Anschlusses an die Hauptstränge der übergeordneten Erschliessungsanlagen, Rücksicht auf das schützenswerte Ortsbild, ein Abstimmen der Erschliessung auf angrenzendes Familiengartenareal und das Abklären einer Bachunterquerung nötig gewesen. Für alle Lösungen wäre das Einverständnis aller betroffenen Eigentümer, der

Gemeinde und des Kantons erforderlich gewesen. Dies bedeutete einen längeren Zeitaufwand mit ungewissem Ausgang, der für den Stichtag eine hohe Überbauungswahrscheinlichkeit in naher Zukunft ausschloss. Besondere Umstände, die zu einem anderen Ergebnis geführt hätten, lagen nicht vor, zumal die Beschwerdeführerin als erfahrene Architekturfirma um die erforderlichen Planungs- und Erschliessungsmassnahmen wusste. Auch befindet sich das Grundstück nicht im Bereich der derzeitigen baulichen Entwicklung der Gemeinde. Das Bundesgericht wies daher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verneinung einer entschädigungspflicht ab. (Urteil vom 1. Juli 1984.)

R. Bernhard

Rodung für Bauschuttdeponie? Ein Kompetenzstreit

Die Forstpolizeiverordnung (FPo1V) überträgt in Artikel 25bis Absatz 1 Buchstabe a die Kompetenz, Schutzwald zu roden, bis und mit einer Fläche von 30 Aren dem Kanton. Um die Zuständigkeit zu ermitteln, sind – unabhängig von den territorialen und eigentumsrechtlichen Verhältnissen – alle Rodungen zusammenzuzählen, die für das gleiche Werk «anbegehrt» werden (Art. 25ter FPo1V). Eine dafür früher erteilte, doch durch Zeitablauf bereits untergegangene, unbenützte Bewilligung ist, wie die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes entschieden hat, bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Im selben Urteil wurde die Notwendigkeit betont, vor einer Rodungsbewilligung für eine Aushub- und Bauschuttdeponie im Wald eine genaue Abklärung des Sachverhalts, insbesondere der Standortgebundenheit und der Zonenkonformität, vorzunehmen und das Vorhaben genügend mit den übrigen nötigen Bewilligungen zu koordinieren.

Einer Bündner Gemeinde hatte die Kantonsregierung nämlich die Rodung von ca. 1330 m² Schutzwald für eine Aushub- und Bauschuttdeponie bewilligt. Die Bewilligung war unbenützt abgelaufen. Später bewilligte sie für denselben Zweck an einem anderen Standort, ca. 2000 m² Wald zu beseitigen. Das Eidg. Departement des Innern führte beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, weil die beiden für dasselbe Werk anbegehrten Rodungen zusammenzuzählen seien. Dann ergebe sich aber eine Summe von mehr als 3000 m² Wald. Damit entfalle die Bewilligungskompetenz des Kantons zugunsten jener des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz.

Welche Flächen zusammenzuzählen?

Die teilweise Kompetenzdelegation an die Kantone in Art. 25ter FPo1V beruht auf Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei. Damit die Kompetenzgrenze von 30 Aren nicht unterlaufen wird, müssen unbenützte und zugleich abgelaufene Bewilligungen, obwohl früher einmal «anbegehrt», keineswegs

in die Flächenaddierungen einbezogen werden. Dagegen ist es – wie das Bundesgericht erklärte – begründet, frühere, wenn auch nur teilweise gebrauchte, oder noch unbenützte, doch noch nicht abgelaufene Bewilligungen in vollem Umfange mitzuzählen. Dies verhindert die Umgehung von Art. 25 bis Abs. 1 Buchst. a FPo1V. Auch enthebt dies die Forstpolizeibehörden der Abklärung, ob von einer noch gültigen Bewilligung noch Gebrauch gemacht wird, und wie weit eine frühere erlaubte Rodung ausgeführt wurde. Diese Auslegung von Art. 25ter FPo1V dient zudem der Rechtssicherheit, vereinfacht das Verfahren und liegt im Rahmen der Möglichkeit des Bundesrates, die Kompetenzdelegation an die Kantone restriktiv zu umschreiben. Damit blieb es hier bei der Zuständigkeit der kantonalen Behörden.

Was mitzuerwägen ist

Gemäss Art. 26 Abs. 1 FPo1V dürfen Rodungen jedoch nur bewilligt werden, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis, d. h. Standortgebundenheit des Vorhabens, nachweisen lässt. Finanzielle Interessen genügen nicht (Art. 26 Abs. 3 FPo1V). Dem Natur- und Heimatschutz ist genügend Rechnung zu tragen. Das Bundesgericht anerkennt öffentliches Rodungsinteresse für ein öffentliches Werk aber erst, wenn dieses wenigstens als generelles Projekt von der zuständigen Baubehörde durch deren Fachorgane geprüft und positiv beurteilt worden ist. Eine solche Prüfung fehlte hier.

So fehlte der strikte Vorbehalt des Schaffens einer Deponie- und Abbauzone. Das Amt für Raumplanung hatte Bedenken wegen der Nähe einer Wohnzone zweiter Etappe. Seine Anregung, eine überkommunale Lösung zu suchen, war von der Gemeinde nicht weiter verfolgt worden. Obschon diese rasch und ohne entsprechende Zonenfestsetzung vorgehen will, hatte sie keine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) eingeholt. Ein Alternativstandort war unabgeklärt. Ungeklärt war ferner, ob das Vorhaben neben der bau- und planungsrechtlichen Bewilligung im Sinne von Art. 22 bzw. 24 RPG sowie der Deponiebewilligung nach Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz noch weiterer Bewilligungen bedarf. In Frage kommt vor allem die Ausnahmegewilligung zum Beseitigen der Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes) sowie die Bewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei, allenfalls auch das Gewässerschutzgesetz. Die rechtskräftige Erteilung auch dieser Bewilligungen hätte zusammen mit der bau- und planungsrechtlichen, sowie der umweltschutzrechtlichen Bewilligung im kantonalen Rodungsentscheid zumindest vorbehalten werden müssen. Da dies nicht der Fall war, wurde dieser vom Bundesgericht aufgehoben und die Sache zur Neubehandlung an die Kantonsregierung zurückgewiesen. (Urteil vom 28. Juli 1987.)

R. Bernhard